

Wirtschaftspolitik und Gruppeninteressen im alten Basel (1670–1798)*

Von Peter Stolz, Basel

I. Politische Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte

Der Ökonom beschränkt sich heute nicht mehr darauf, den Bereich der Wirtschaft zu analysieren und allenfalls den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Entscheidungsträgern Ratschläge zu erteilen. Einerseits interessiert es ihn, wie die wirtschaftspolitischen Ziele zustande kommen, und andererseits liegt ihm das Schicksal seiner wirtschaftspolitischen Empfehlungen am Herzen: Er macht deshalb neuerdings auch den politischen Entscheidungsprozess zum Gegenstand seiner Untersuchungen. Indem er dabei den Bereich der Wirtschaft verlässt, verzichtet er doch keineswegs auf das Instrumentarium des ökonomischen Denkens. Insbesondere unterstellt er den Akteuren rationales Verhalten, das auf die Maximierung des eigenen Nutzens – in einer anderen Version mindestens auf ein befriedigendes Nutzenniveau – abzielt. Er muss sich freilich vor Augen halten, dass er damit die Wirklichkeit nur aus *einem* von mehreren möglichen Gesichtswinkeln betrachtet; keinesfalls darf er die Rationaltheorie verabsolutieren¹. Auf der anderen Seite ist aber zu erwarten, dass mit den Verhaltensannahmen der Rationalität und der Verfolgung des Eigeninteresses mindestens der *wirtschaftspolitische* Entscheidungsprozess weit besser erklärt werden kann als etwa mit den alternativen Unterstellungen, die Beteiligten orientierten sich am – wie auch immer definierten – Gemeinwohl oder sie handelten irrational.

Modelle, die auf den genannten Verhaltensannahmen beruhen, dürfen gegenüber der Erfahrung nicht immunisiert werden. Dieser Gefahr, der jede deduktive Theorie in erheblichem Masse ausgesetzt ist, muss die Politische Ökonomie energisch zu begegnen versuchen. Als Feld der Erfahrung par excellence, auf dem

* Die «Stiftung Basler Kantonalbank zur Förderung von Forschung und Unterricht der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel» und die Jubiläumsstiftung der Basellandschaftlichen Kantonalbank haben diese Untersuchung mit finanziellen Beiträgen unterstützt. – Die verwendeten Quellen stammen durchwegs aus den Beständen des Staatsarchivs Basel; der Staatsarchivar und sein Adjunkt haben dem Verfasser durch ihr Entgegenkommen die Arbeit sehr erleichtert. – Schliesslich verdankt der Autor den Mitgliedern der «Arbeitsgemeinschaft für Strukturgeschichte» an der Universität Basel wertvolle Anregungen.

¹ Vgl. Peter Stolz, Zum Verhältnis von Demokratie und Rationalität in der Politischen Ökonomie, Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 13 (1973), S. 215–232. In jenem Aufsatz wird auch der hier verwendete Rationalitätsbegriff ausführlicher diskutiert.

deren Hypothesen überprüft werden können, bietet sich die Geschichte an. Freilich könnte der Einwand erhoben werden, die Verhaltensweisen und die Institutionen beispielsweise in einem eidgenössischen Ort des 17. oder 18. Jahrhunderts unterschieden sich derart stark von den heutigen, dass eine Anwendung des modernen politisch-ökonomischen Ansatzes auf den damaligen wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess von vornherein zum Scheitern verurteilt sei. Diese Kritik ist insoweit berechtigt, als es selbstverständlich widersinnig wäre, etwa die ökonomische Theorie der Demokratie von *Downs* auf einen institutionellen Rahmen anzuwenden, der von den Voraussetzungen dieses Modells denkbar weit entfernt ist. Wenn hingegen der Ansatz der Politischen Ökonomie lediglich in dem Sinne auf die Wirtschaftsgeschichte angewendet wird, dass der Betrachter zwar von der Verhaltensannahme der Rationalität und dem Motiv des Eigeninteresses, nicht jedoch von ganz bestimmten institutionellen Bedingungen ausgeht, so ist dieses Vorgehen durchaus legitim. Denn entgegen einer ziemlich verbreiteten Ansicht dürften sich die Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik sowie die Wirtschaftssubjekte im allgemeinen damals keineswegs weniger rational verhalten haben als heute: Der massive Druck, der von der grösseren Knappheit der Ressourcen ausging, hätte irrationales Handeln oft gar nicht zugelassen².

Als Untersuchungsgegenstand dient nur ein einzelner Ort, Basel, und nicht die gesamte Eidgenossenschaft: eine sinnvolle Beschränkung, wenn man bedenkt, dass es damals überhaupt keine schweizerische Wirtschaftspolitik gab; jeder Ort betrieb seine eigene³. Dies trifft für die gesamte Untersuchungsperiode zu – im wesentlichen das 18. Jahrhundert, für einzelne Fragestellungen das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts mit einschliessend. Die Verfassung Basels erfuhr in diesem Zeitraum keine derart fundamentalen Änderungen, dass die Annahme konstanter politischer Rahmenbedingungen verworfen werden müsste.

II. Das politische System Basels bis 1798

Wer im alten Basel konnte die Wirtschaftspolitik formulieren und ganz allgemein über die Politik dieser Stadt bestimmen⁴? Wer hatte auf der anderen Seite

² *Douglass C. North*, A New Economic History for Europe, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 124 (1968), S. 146. – Für die Anwendung der Politischen Ökonomie auf historische Tatbestände plädiert *John Habakkuk*, Economic History and Economic Theory, Daedalus 100 (1971), S. 314f. – Interessante Beispiele einer Anwendung des politisch-ökonomischen Ansatzes auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte: *Kjeld Philip*, Social Legislation and Political Power, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 106 (1950), S. 20–34; *Douglass C. North* and *Robert Paul Thomas*, An Economic Theory of the Growth of the Western World, Economic History Review, Second Series, XXIII (1970), S. 1–17.

³ *Walter Bodmer*, Tendenzen der Wirtschaftspolitik der eidgenössischen Orte im Zeitalter des Merkantilismus, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1951), S. 563.

⁴ Zur Verfassung Basels vor 1798: *Alfred Müller*, Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 53 (1954), S. 5–98; *Ulrich Im Hof*, Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 48 (1949), S. 141–166.

nichts dazu zu sagen? Von vornherein war die Landbevölkerung von der Teilnahme an der politischen Willensbildung ausgeschlossen, denn die Landschaft war der Stadt untertan. In der Stadt selbst entbehrten die Hintersassen und Aufenthalter, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts immerhin den Bürgern an Zahl nahezu gleichkamen⁵, ebenfalls aller politischen Rechte. Zur Teilhabe am politischen Entscheidungsprozess berechtigt waren allein die Stadtbürger – freilich auch nur dann, wenn sie einer Zunft angehörten. Die 15 Zünfte (einige dieser Korporationen zerfielen in Halbzünfte) erfüllten nämlich neben ihren gewerblichen Aufgaben eine wichtige politische Funktion: Sie dienten als Wahlkörper für die Besetzung der politischen Ämter. Der Zunftvorstand regelte nicht nur zunftinterne Angelegenheiten und vertrat nicht bloss die wirtschaftlichen Interessen der Zunftgemeinde gegen aussen, sondern er war zugleich Bestandteil der politischen Behörden.

Der Vorstand jeder Zunft bestand aus zwölf sogenannten Sechsern, zwei Meistern und zwei Ratsherren. Die Sechser sassen im Grossen Rat, die Meister und Ratsherren im Kleinen Rat. Der Vorstand wurde nicht von der Zunftgemeinde gewählt, sondern er ergänzte sich selber, wenn Vakanzen auftraten⁶! Mit Ausnahme eines nur wenige Jahre dauernden Zwischenspiels nach dem Bürgeraufstand von 1691 besaßen die zünftigen Bürger lediglich das *passive*, nicht jedoch das aktive Wahlrecht. Die drei Kleinbasler Ehrengesellschaften, die im Unterschied zu den Zünften keine handwerksordnenden Aufgaben wahrnahmen, fungierten ebenfalls als Wahlkörper: Der zwölfköpfige Vorstand jeder Ehrengesellschaft sass im Grossen Rat. Die drei Oberstmeister jeder Gesellschaft wurden übrigens von der Gesamtheit der Gesellschaftsangehörigen gewählt⁷ – eine kleine Ausnahme von der Regel, dass die Bürger nur das passive Wahlrecht besaßen. Im Grossen Rat waren schliesslich auch die beiden Schultheissen (Gerichtspräsidenten) sowie sämtliche Mitglieder des Kleinen Rats vertreten: Insgesamt setzte sich der Grosse Rat im Maximum⁸ aus 282 Personen zusammen.

Im Kleinen Rat hatten neben den schon erwähnten Meistern und Ratsherren aller 15 Zünfte auch die vier Häupter einen Sitz: Diesem Staatsorgan gehörten somit 64 Bürger an. Häupter wurden die neuen (regierenden) und alten (stillstehenden) Bürgermeister und Oberstzunftmeister genannt. Eine vakante Bürgermeisterstelle besetzte man durch Nachrücken des entsprechenden (neuen oder alten) Oberstzunftmeisters, eine erledigte Oberstzunftmeisterstelle hingegen durch Wahl

⁵ Die 1779 durchgeführte und 1780 publizierte erste amtliche Volkszählung in der Stadt Basel ergab, dass von den 15040 Einwohnern 7607 Bürger und 7433 Nichtbürger waren. Staatsarchiv Basel (= StAB): Volkszählung A 3.

⁶ Die beiden Ratsherren jeder Zunft wurden freilich nicht vom Vorstand gewählt. Dies war vielmehr bis 1691 Sache des Kleinen, nachher des Grossen Rats.

⁷ *Peter Ochs*, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Band 5, Basel 1821, S. 404.

⁸ Der Vollbestand wurde nicht notwendigerweise erreicht, da der gleiche Bürger im Vorstand einer Kleinbasler Ehrengesellschaft sitzen als auch in einer Zunft eine Sechserstelle bekleiden konnte. *L. Freivogel*, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Basler Jahrbuch 1899, S. 198.

(kombiniert mit Erlosung) aus dem Kreise der Kleinräte sowie des Stadt- und Ratschreibers; Wahlbehörde war bis 1691 der Kleine, nachher der Grosse Rat. Schliesslich wählte der Kleine Rat aus seiner Mitte diejenigen neun Mitglieder des Geheimen oder Dreizehnerrates, die nicht schon als Bürgermeister oder Oberstzunftmeister von Amtes wegen in dieses Gremium Einsitz nehmen konnten. In dieser Behörde waren die Zünfte nicht mehr gemäss einem paritätischen Repräsentationsprinzip vertreten.

Die Amtsdauer betrug für diese politischen Positionen formell ein Jahr. Wegen der Ämterbestellung durch Kooptation hatte sich jedoch der Brauch einspielen können, dass jeweils nach Ablauf eines Jahres die eine Hälfte der Räte (beziehungsweise der Häupter) von der anderen die Amtsführung übernahm. Ein Behördenmitglied konnte also, sofern es nur wollte, lebenslänglich im Amte verbleiben. Gewählt im eigentlichen Sinne wurde nur dann, wenn ein Politiker zurückgetreten oder verstorben war oder allenfalls als Folge einer disziplinarischen Massnahme beziehungsweise eines gerichtlichen Urteils seine Stelle verloren hatte. Als Fazit ist festzuhalten: Der Doppelcharakter der Wahl als einer *Auswahl* neuer Behördenmitglieder und einer – eventuell auch nur angedrohten – *Abwahl* bisheriger Amtsträger fehlte damals; lediglich die Komponente der Auswahl hatte praktische Bedeutung. Freilich handelte es sich dabei nicht um eine Auswahl im herkömmlichen Sinn: vielmehr spielte im Wahlverfahren das Los eine wichtige Rolle. Im Jahre 1688 war die Regelung eingeführt worden, dass mit Hilfe des Loses jeweils ein Teil der Mitglieder des Wahlorgans auszuscheiden sei; niemand wusste also im voraus, wer – im nunmehr auch geheimen Wahlgang – wählen würde. Damit sollte vermieden werden, dass ehrgeizige Bürger Mitglieder der Wahlbehörde bestachen und damit die Wahl zu einem Akt in einem Tauschvorgang denaturierten. Tatsächlich erhöhte sich aber deswegen lediglich der Preis der illegalen Beeinflussung, weil jetzt auch solche Personen bestochen wurden, die nachher gar nicht wählten: Der «Stimmenkauf» wurde noch mehr als zuvor zu einem Privileg der Begüterten⁹. Von 1718 an wurden die Amtsträger direkt durch das Los bestimmt. Die drei – ab 1740 in den meisten Fällen sechs – Kandidaten, aus denen der Zufall den neuen Amtsinhaber erkor, wählte man freilich nach wie vor auf dem Weg über die Kooptation, also die Selbstergänzung eines Organs. Man führte aber in Basel das Zufallsprinzip keineswegs deswegen ein, um jedem Bürger die gleiche Chance der Übernahme eines Amtes zu bieten. Weit davon entfernt, im Losverfahren die Verwirklichung eines extrem demokratischen Postulats¹⁰ zu sehen, wollte man damit allein die Korruption bekämpfen.

⁹ Vgl. Müller, a. a. O., S. 26f.

¹⁰ Wie das Beispiel des Rats der Fünfhundert in der athenischen Demokratie zeigt, muss die Bestellung der Behördenmitglieder mit Hilfe des Loses durch eine rasche Rotation der Amtsträger ergänzt werden, wenn die demokratischen Ziele der Chancengleichheit sowie der Begrenzung der Herrschaft erreicht werden sollen: Peter Stolz, Politische Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie, Bern und Stuttgart 1968, S. 38 ff.

Es ist unmöglich, den Aufgabenkreis der verschiedenen Behörden im alten Basel in allgemeinen Begriffen zu beschreiben und den Gremien jeweils bestimmte Funktionen wie Rechtssetzung, Regierung beziehungsweise Verwaltung und schliesslich Rechtsprechung in beschreibender Absicht zuzuordnen. Bei der Zuteilung von Kompetenzen zu Organen orientierte man sich nicht an den Kategorien der Gewaltenteilungslehre. Ja die Befugnisse waren nicht einmal eindeutig und ein für allemal der einen oder anderen Behörde zugeschrieben: So benützte zum Beispiel der Grosse Rat im 18. Jahrhundert das Initiativrecht dazu, nicht nur im Rahmen eines gegebenen Kompetenzgefüges den Anstoss zur Behandlung bestimmter in seine Befugnis fallender Geschäfte zu geben, sondern darüber hinaus seinen Tätigkeitsbereich auf die Administration auszudehnen. Überhaupt gewann der Grosse Rat im 18. Jahrhundert wesentlich an politischer Bedeutung. Dies zeigt sich auch darin, dass die – seit 1691 periodischen – Sitzungen einander in immer kürzeren Zeitabständen folgten. Vor den Bürgerunruhen von 1691 hatte der Grosse Rat bloss ein Schattendasein geführt, weil er weder das Recht zu periodischen Sessionen noch die Möglichkeit eigener Initiativen beziehungsweise verbindlicher Mitsprache besass. Im 17. Jahrhundert hatte vielmehr der Kleine Rat darüber entschieden, wann der Grosse Rat einzuberufen und zu welchen Gegenständen allenfalls dessen Meinung anzuhören sei.

Da sich die Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Behörden dem Zugriff allgemeiner Kategorien entzieht, müssen die jeweils zuständigen Gremien eben bei der Betrachtung der einzelnen wirtschaftspolitischen Beschlüsse von Fall zu Fall ermittelt werden. Allgemein lässt sich nur so viel sagen: Sowohl der Grosse als auch der Kleine Rat übten in der Wirtschaftspolitik Funktionen der Rechtssetzung und der Rechtsanwendung aus – freilich lag der Schwerpunkt im Grossen Rat eher bei der Rechtssetzung, in der kleineren Behörde demgegenüber bei der Rechtsanwendung. Der zwar in erster Linie auf aussenpolitischem und militärischem Gebiet tätige Dreizehnerrat trat ebenfalls bei wirtschaftspolitischen beziehungsweise wirtschaftlich relevanten Problemen in Aktion; er nahm dabei die Rolle einer vorberatenden Behörde ein. Sowohl vorberatende Funktionen als auch exekutive Aufgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik nahmen schliesslich die für das Regierungssystem des alten Basels so typischen Kollegien und Kommissionen¹¹ wahr, die sich aus Klein- und Grossräten, aber auch aus nicht in den Räten vertretenen Bürgern zusammensetzten. Einzelne dieser Kollegien, wie etwa das Direktorium der Kaufmannschaft, spielten eine doppelte Rolle: einerseits als offizielles Gremium und andererseits als Vertretung von Gruppeninteressen.

¹¹ Eine Liste dieser Gremien ist bei *Freivogel* (a. a. O., S. 206 ff.) zu finden.

III. Zur sozioökonomischen Schichtung der Bevölkerung und der Behördenmitglieder: die Problemstellung

In modernen Versuchen, zwischen dem politischen System sowie den darin zum Ausdruck kommenden Gruppeninteressen auf der einen und den von diesem System hervorgebrachten (wirtschafts-)politischen Massnahmen auf der anderen Seite einen Zusammenhang herzustellen, wird angenommen, die miteinander konkurrierenden Parteien erstrebten mit ihren Aktionen beziehungsweise Programmen einzig und allein, die Chancen eines Wahlsiegs zu vergrössern, und sie orientierten sich zu diesem Zweck an den Präferenzen der Wählermehrheit. Für das Basel des 18. Jahrhunderts fällt dieser Ansatz ausser Betracht, denn es fehlten damals politische Parteien, und die politisch berechtigten Stadtbürger verfügten nur über das passive Wahlrecht. Die aktuellen oder potentiellen Inhaber politischer Ämter mussten somit nicht auf mutmassliche Reaktionen von Wählern auf die von ihnen beschlossenen oder propagierten Massnahmen Rücksicht nehmen. Da die Wiederwahl nur ein formeller Akt und von vornherein gesichert war, dürfte sich ein im ökonomischen Sinne rational agierender Amtsinhaber viel eher an seinem *eigenen* sozioökonomischen Status und der daraus resultierenden Interessenlage orientiert haben! Inwieweit dies wirklich zutraf, kann freilich erst nach der Untersuchung konkreter wirtschaftspolitischer Auseinandersetzungen und ihrer Ergebnisse beurteilt werden.

Es ist also zu prüfen, welche sozioökonomischen Schichten in den Behörden vertreten waren; nach Möglichkeit sind quantitative Angaben zur Zusammensetzung der verschiedenen Gremien zutage zu fördern. Weil die Landschaft der Stadt untertan war, blieben praktisch ganze Sozialschichten von der Wahlfähigkeit und damit von der Vertretung in politischen Gremien ausgeschlossen: nämlich sowohl die Bauern als auch das Proletariat der unzünftigen Bandweber, die auf der Landschaft als Heimarbeiter für städtische Verleger tätig waren – zum Teil deckten sich die beiden Berufsgruppen sogar personell. Die unterste soziale Schicht bestand also grösstenteils aus dem in einem Untertanenverhältnis zur Stadt stehenden und somit politisch rechtlosen Landvolk¹². Demgegenüber stellten die städtischen Hintersassen und Aufenthalter, die ebenfalls in den Behörden nicht vertreten waren, eine sozioökonomisch sehr inhomogene Personenvielheit dar.

Der sozialen Zusammensetzung der politischen Gremien war nun nach unten nicht nur durch den *rechtlichen* Ausschluss bestimmter Merkmalsgruppen eine Grenze gezogen. In einem Honorationenregime, das die Mitarbeit in politischen Ämtern äusserst bescheiden entschädigte, hatten Personen aus unteren Schichten nur einen minimalen Spielraum zu politischer Aktivität, auch wenn sie als Stadt-

¹² Traugott Geering, *Handel und Industrie der Stadt Basel*, Basel 1886, S. 593 ff., bes. S. 594.

bürger prinzipiell wahlfähig waren. Die ökonomischen Anforderungen, die die Übernahme eines Sitzes in einer politischen Behörde mit sich brachte, erhöhten sich noch dadurch massiv, dass neu in den Zunftvorstand gewählte Sechser (zugleich Mitglieder des Grossen Rats) ihre Würde mit Festmählern, Geschenken an die Zunft und dergleichen teuer erkaufen mussten¹³.

Neben der Frage, wer nicht in den Behörden sass, interessiert uns natürlich diejenige nach der sozioökonomischen Schichtung der Mitglieder politischer Gremien. Wir können dabei am Merkmal des *Berufs* anknüpfen, weil ja die Amtsträger – in dem Masse, als es die politische Tätigkeit zulies – weiterhin ihrem Beruf nachgingen. Ein ganz einfaches Schichtmodell der Bürgerschaft (insoweit sie für die Besetzung politischer Stellen in Frage kam) nach dem Kriterium des Berufs ergibt sich, wenn man die Handwerksmeister von den sogenannten «Herren»: den Gelehrten (vor allem Juristen), ehemaligen Offizieren in fremden – meist französischen – Diensten, Kaufleuten und Fabrikanten beziehungsweise Verlegern unterscheidet. Ein Blick in die Quellen zeigt, dass diese Differenzierung der politisch Berechtigten in Handwerker und «Herren» nicht bloss ein nachträglich auf die damaligen Verhältnisse projiziertes Konzept ist, sondern den Beteiligten selber durchaus eine vertraute Vorstellung war¹⁴. Die Homogenität dieser beiden sozioökonomischen Schichten darf freilich nicht überschätzt werden: Die Vorstellung von einer einheitlichen sozioökonomischen Situation ist zumal hinsichtlich des zünftigen Handwerks weit verbreitet, weil die Konkurrenzbeschränkung unter den Angehörigen einer bestimmten Zunft¹⁵ die sozialen Unterschiede bis zu einem gewissen Grade nivellierte. Es darf eben nicht vergessen werden, dass zwischen den Angehörigen *verschiedener* Handwerkerzünfte erhebliche Unterschiede der Einkommens- und Vermögenslage bestanden – diese qualitative Aussage über die Einkommens- und Vermögensverteilung unter den Handwerkern ist wohl plausibel, muss aber durch quantitative Forschungen erst noch erhärtet werden. Wie dem auch sei, jedenfalls gilt es festzuhalten: Das skizzierte Zweischichtenmodell erfasst zweifellos eine höchst relevante Differenzierung; es darf aber nicht unterstellt werden, diese beiden Schichten seien in sich einheitliche Gebilde.

¹³ Paul Koelner, *Basler Zunft Herrlichkeit*, Basel 1942, S. 35, 38. – Diese Schenkungen sind streng von den weiter oben erwähnten Fällen der Wahlbestechung zu unterscheiden.

¹⁴ StAB: Sammlung der Mandate, Nr. 195 (2. 11. 1706) und Nr. 228 (11. 7. 1718); StAB: Protokoll VII, Webernzunft 14, S. 545 ff.

¹⁵ Bzw. eines bestimmten Handwerks (bei inhomogenen Zünften). – Von der Wettbewerbsbeschränkung unter den Angehörigen einer bestimmten Zunft bzw. eines einzelnen Handwerks klar zu unterscheiden sind die scharfen Trennlinien, die zwischen verschiedenen Zünften hinsichtlich des Produktionsbereichs und der Arbeitsmethode gezogen wurden, sowie die Abschlüssung gegen Unzünftige: Wolfram Fischer, *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des deutschen Handwerks um 1800*, in: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, Göttingen 1972, S. 305.

*IV. Schätzungen zur sozioökonomischen Schichtung der Mitglieder
politischer Behörden Basels im 18. Jahrhundert*

Will man die sozioökonomische Zusammensetzung der politischen Gremien im alten Basel schätzen, so empfiehlt es sich, von den Zünften als den Wahlkörpern auszugehen. Die 15 Zünfte bildeten nämlich eine Rangordnung, die sich teilweise mit dem oben (vgl. Abschnitt III) dargestellten Schichtmodell deckt: Den höchsten Rang nahmen die vier sogenannten Herrenzünfte – Schlüssel, Hausgenossen, Weinleuten und Safran – ein. Die übrigen elf Korporationen standen hingegen den Handwerkern entsprechend den von ihnen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten offen. Man nannte sie deshalb Handwerkerzünfte; trotz dieser Bezeichnung verlieh ein Teil derselben das Zunftrecht auch an Nichthandwerker, im wesentlichen an «Herren». Zu dieser von den sogenannten paritätischen Zünften geübten Praxis dürften vor allem der Mangel an eigenem Nachwuchs und die Schwierigkeit, den Vorstand überhaupt noch zu besetzen, geführt haben.

Präzise Angaben zur beruflichen Schichtung der Behördenmitglieder in der zweiten Hälfte des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts liegen lediglich für die Häupter und die übrigen Dreizehnerherren vor, die im eigentlichen Sinne die Regierung bildeten. Sie gehörten zwar sowohl den Herrenzünften als auch den Handwerkerzünften an; jedoch war kein einziger der 24 Bürgermeister und 13 Oberstzunftmeister zwischen 1653 und 1798 von Beruf Handwerker. Unter den übrigen 84 Geheimräten dieser Periode, die nicht schon als Häupter von Amtes wegen im Dreizehnerrat sassen, waren lediglich vier Handwerker, und zwar je zwei in der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts¹⁶. Somit verfügten die «Herren» in jedem Moment des betrachteten Zeitraums entweder über alle Sitze des Dreizehnerrats oder mindestens über eine erdrückende Mehrheit in diesem Gremium.

Zur Zusammensetzung des Grossen und des Kleinen Rats nach sozioökonomischen Schichten finden sich in der Literatur praktisch bloss unbewiesene Behauptungen, nur ganz selten zuverlässige Angaben. Aufschlüsse lassen sich nur aus den Quellen gewinnen. Nun ist ja die Repräsentation der Zünfte im Grossen und im Kleinen Rat fixiert und bekannt, doch kann von der jeweiligen Körperschaft nur bei den Herrenzünften auf die Schichtzugehörigkeit ihrer Angehörigen geschlossen werden¹⁷. Es fragt sich, welche der Handwerkerzünfte auch «Herren» aufnehmen und wie stark diese im Vorstand (und damit in den beiden Räten) vertreten waren. Der einzige brauchbare Anhaltspunkt in der Literatur stammt von *August Burckhardt*, dem wir schon die Auszählungen über die berufliche Schichtung des

¹⁶ *August Burckhardt*, Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert, Basler Jahrbuch 1915, S. 88 ff.

¹⁷ Immerhin bekleideten selbst in der Herrenzunft zum Safran vereinzelt vermögliche Handwerker Sechserstellen: *Paul Koelner*, Die Safranzunft zu Basel, Basel 1935, S. 17.

Dreizehnerrats verdanken: Nach seinen¹⁸ leider nicht näher belegten Angaben hatten in fünf Zünften die «Herren» die sogenannte Parität, um im Laufe der betrachteten Periode allmählich ein zahlenmässiges Übergewicht im Vorstand zu erlangen. Bloss in zwei Zünften und vier Halbzünften seien die Handwerker unter sich geblieben¹⁸. Wenn dies zuträfe, so müssten trotz dem Verhältnis von elf Handwerkerkorporationen zu vier Herrenzünften die «Herren» im Grossen und im Kleinen Rat keineswegs in der Minderheit gewesen sein. Doch dies gilt es anhand der Quellen zu überprüfen.

Wir können uns dabei die Tatsache zunutze machen, dass die Mitglieder des Dreizehnerrats im 18. Jahrhundert mit zwei Ausnahmen «Herren» waren. Da in diesem exklusiven Gremium nicht wie im Kleinen und Grossen Rat alle Zünfte von vornherein mit der gleichen Sitzzahl vertreten waren, lässt sich aus der Zunftzugehörigkeit der Dreizehnerherren ein Anhaltspunkt über den sozialen und speziell den beruflichen Status der verschiedenen Zunftvorstände gewinnen. Die Durchsicht der – nur für das 18. Jahrhundert verfügbaren – Regimentsbüchlein ergab zunächst, dass gut die Hälfte (41) der Dreizehnerräte aus den vier Herrenzünften stammten. Welchen Handwerkerzünften gehörten die übrigen 36 Mitglieder dieses Gremiums an? Je ein Geheimer Rat besass das Zunftrecht zu Schiffleuten und zum Himmel, die beiden einzigen Handwerker waren zu Brotbecken zünftig. 32 gehörten den fünf Zünften zu Rebleuten (9), Gartnern (8), Spinnwettern (6), Webern (5) und Schmieden (4) an: Dies ist ein Indiz dafür, dass auf diesen fünf Zünften die «Herren» im Vorstand stark vertreten waren, weil doch jede angesichts der Kleinheit des von dieser sozioökonomischen Schicht völlig dominierten Dreizehnerrats recht zahlreiche Mitglieder stellte¹⁹. Genau über diese fünf Korporationen hat *Burckhardt* die Behauptung aufgestellt, sie hätten allmählich den «Herren» die Vorherrschaft überlassen! Seine Aussage wird also durch unsere Recherchen eher bestätigt als erschüttert, wobei freilich der Begriff der Vorherrschaft der «Herren» unscharf ist und durch quantitative Angaben ergänzt werden muss. Überdies ist zu betonen, dass unser Resultat auf der – wenn auch plausiblen – Unterstellung beruht, die Zahl der Dreizehnerherren einer Zunft sei positiv korreliert mit der Anzahl der «Herren» im Vorstand der betreffenden Körperschaft. Es sind also zusätzliche Abklärungen notwendig.

Beginnen wir mit denjenigen Zünften, bei welchen wir die begründete Vermutung hegen, in ihren Vorständen habe die Oberschicht der «Herren» eine bedeutende Stellung eingenommen! Aus einem Dokument der Rebleutenzunft erfahren wir, dass im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts 8 bis 10 Sechser «Herren» waren, die übrigen hiessen «Meister» oder entbehrten einer näheren Bezeichnung.

¹⁸ *Burckhardt*, a. a. O., S. 93.

¹⁹ Die Divergenz zwischen der Anzahl der Dreizehnerräte des 18. Jahrhunderts gemäss *Burckhardts* und unserer Zählung rührt daher, dass in der vorliegenden Arbeit auch solche Geheimen Räte erfasst sind, die hinterher noch Oberstzunftmeister oder Bürgermeister wurden.

Die Ratsherren und Zunftmeister, zugleich Mitglieder des Kleinen Rats, führten alle den Titel «Herr»²⁰. Möglicherweise trugen aber die Angehörigen des exklusiven Kleinen Rats generell diese Bezeichnung, welchen Beruf sie auch immer ausüben mochten. Bis wir hierzu verlässlichere Angaben finden, beschränken wir unsere Untersuchung auf die Sechser (Grossräte).

In einer Akte der Gartnernzunft aus dem Jahre 1712 hiessen 11 Sechser «Herr», nur bei einem fehlte dieser Titel²¹. Laut einem Heizrodel der Spinnwetternzunft waren im Amtsjahr 1697/98 noch 6 Sechser Meister gewesen, 5 «Herren», einer hatte nur mit dem Namen figuriert. 1700/01 waren scheinbar schon 11 der 12 Sechser «Herren»; es ist aber offenkundig, dass der Zunftschriftreiber in der Zwischenzeit seine Praxis in der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder änderte. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts führten manchmal 11, manchmal alle 12 Sechser den Titel «Herr» – vermutlich eine reine Höflichkeitsform und kein Hinweis auf eine Zugehörigkeit zur Oberschicht²². Die Vermutung, lediglich die Angabe von 1697/98 erlaube eine verlässliche Aussage, wird bestätigt: Aus einem Streit zwischen «Herren» und Handwerkern um die «Übervertretung» der Oberschicht im Vorstand geht hervor, dass 1720 von den 16 Vorgesetzten der Zunft (einschliesslich der Ratsherren und Zunftmeister) deren 5 Handwerker waren. 1743 wurde formell eine Parität der Handwerker und «Herren» bei den Sechserstellen eingeführt²³. Dass dieses Verhältnis tatsächlich Ende des 18. Jahrhunderts bestand, wird durch folgenden Vorfall bestätigt: 1787 beklagten sich die Handwerker der Webernzunft, sie würden in Sechserwahlen schon lange nicht mehr berücksichtigt; sie verlangten die strikte Parität im Vorstand, wie dies auf den Zünften zu Spinnwettern und zu Schmieden der Fall sei²⁴.

In einem Heiz- und Soldatengeldrodel der Webernzunft für die Amtsjahre 1700/01 bis 1717/18 hiessen sämtliche Vorstandsmitglieder «Herr». Aus den oben dargelegten Gründen ist hier Vorsicht am Platz. Gewiss ist demgegenüber, dass 1796 von 10 Sechsern, über die wir Aufschluss erhalten, 9 zur Oberschicht zählten und einer Wollweber war²⁵. Die oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen Handwerkern und «Herren» auf dieser Zunft verweist überdies darauf, dass 1787 letztere im Vorstand völlig dominierten²⁶. In den Heizrödeln der Schmiedenzunft findet sich schliesslich bei allen Vorstandsmitgliedern von 1700/01 bis 1775/76 –

²⁰ StAB: Heiz- und Soldatengeldrodel III, Rebleutenzunft 15.

²¹ StAB: Namenbuch II, Gartnernzunft 17, fol. 19.

²² StAB: Heizrodel IV, Spinnwetternzunft 19, fol. 22, 42 ff., 86 ff.; Heizrodel V, Spinnwetternzunft 20, fol. 3 ff.

²³ *Paul Koelner*, Geschichte der Spinnwetternzunft zu Basel und ihrer Handwerke, Basel 1931, S. 46 f.

²⁴ StAB: Protokoll VII, Webernzunft 14, S. 546.

²⁵ Der Ausdruck «Herr» wird in diesem Dokument wie eine Berufsbezeichnung – im gleichen Sinne wie «Wollweber», «Bleicher» usw. – verwendet; StAB: Zunftrödel, Webernzunft 19a. Zu 1700/01 bis 1717/18: Heiz- und Soldatengeldrodel II, Webernzunft 26.

²⁶ Dies bestätigt *Burckhardt*, a. a. O., S. 95.

zeitweise mit Ausnahme des Zunftschreibers, der sich den Titel wohl nicht selber zuerkennen wollte – die Bezeichnung «Herr»²⁷. Doch handelte es sich hierbei offensichtlich bloss um die Höflichkeitsform, denn eine Identifizierung der meisten Sechser von 1715/16 und 1725/26 nach ihrem Beruf stützte vielmehr die Annahme einer paritätischen Aufteilung der Sechserstellen auf die Handwerker und die zur Oberschicht zählenden Eisenkrämer²⁸. Für das Ende des Jahrhunderts enthält die Klage der Handwerker der Webernzunft (siehe oben in diesem Abschnitt) den Hinweis, auf der Zunft zu Schmieden halte man sich an die Parität. Für die betrachteten fünf Zünfte hat sich also die schon durch andere Aufschlüsse nahegelegte Erwartung bestätigt, die «Herren» hätten in der betrachteten Periode – freilich im einzelnen nicht immer zu den gleichen Zeitpunkten – jeweils mindestens die Hälfte oder aber die Mehrheit der Sechserstellen bekleidet.

Von denjenigen Handwerkerzünften, die im 18. Jahrhundert überhaupt nicht oder dann in Einzelfällen durch Handwerker im exklusiven Dreizehnerrat vertreten waren, muss im Zweifelsfall angenommen werden, ihr Vorstand habe sich ausschliesslich aus Handwerksmeistern zusammengesetzt: Da wir von der These ausgehen, die Handwerker seien im Grossen und Kleinen Rat nicht in der Mehrheit gewesen, müssen wir entsprechend den Spielregeln der empirischen Forschung bei fehlender Gewissheit das Gegenteil annehmen. Hinsichtlich der Brotbackenzunft nun, die als einzige Handwerkerkorporation im 18. Jahrhundert zwei Gewerbetreibende in den Dreizehnerrat entsandte, geht aus dem Artikel- und Einschreibbuch der Bäckerknechte²⁹ hervor, dass 1788 alle Vorstandsmitglieder Bäckerknechte annahmen und somit durchwegs Bäckermeister sein mussten.

Die Zunft zu Schuhmachern und Gerbern, diejenige zu Kürschnern und Schneidern sowie die Metzgerzunft waren im Geheimen Rat gar nicht vertreten; vermutlich waren sie also Handwerkerzünfte im vollen Wortsinne. Für die Halbzunft zu Schuhmachern verfügen wir darüber hinaus über keine brauchbaren Aufschlüsse: Im Ämterbuch sind alle Sechser mit der Bezeichnung «Herr» aufgeführt – sicher nur aus Höflichkeit³⁰. Die Halbzunft zu Gerbern andererseits vertrat im 18. Jahrhundert die Interessen des städtischen Gerberhandwerks gegenüber den Landgerbern derart kompromisslos (siehe unten, Abschnitt VI), dass die sowieso schon plausible Annahme, der Zunftvorstand habe sich aus Handwerkern rekrutiert, zusätzlich gestützt wird. Zur Kürschnernhalbzunft fehlt uns ein An-

²⁷ StAB: Heizrodel V, Schmiedenzunft 33, fol. 28 ff.; Heizrodel VI, Schmiedenzunft 34, fol. 1 ff.; Heizrodel VII, Schmiedenzunft 35, fol. 1 ff.

²⁸ StAB: Regimentsbüchlein 1715/16 und 1725/26; Heizgeldrodel I, Schmiedenzunft 50, fol. 26, 38 f., 41, 45, 58, 61, 65.

²⁹ StAB: Artikel- und Einschreibbuch der Bäckerknechte, Beckenzunft 20, S. 15 ff. – Ausnahmsweise konnte ein Nichthandwerker Vorgesetzter sein, wenn er früher den Beruf eines Bäckermeisters ausgeübt hatte. Dies war beim bekannten Zeichner Emanuel Büchel (1705–1775) der Fall. Vgl. *Gustaf Adolf Wanner*, Neues Bild von Emanuel Büchel, Basler Nachrichten Nr. 305, 29. 12. 1973.

³⁰ StAB: Ämterbuch, Schuhmachernzunft 6.

haltspunkt ausser dem, dass keiner ihrer Angehörigen im Geheimen Rat sass. Für die andere Hälfte dieser Korporation, die vom Schneidergewerbe ausgefüllt wurde, geben uns Regimentsbüchlein und Meisterbuch darüber Auskunft, dass 1710/11, 1750/51 und 1790/91 die 6 Sechser durchwegs Handwerksmeister waren³¹. In einem Dokument der Metzgerzunft aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts schliesslich wurden lediglich die Ratsherren und Zunftmeister «Herren» genannt, nicht jedoch die Sechser³². Dass man in dieser Zunft erst mit dem Einsitz in den höher angesehenen Kleinen Rat ein «Herr» wurde, erhärtet die Vermutung, die Vorgesetzten hätten sich ausschliesslich aus Metzgermeistern rekrutiert.

Die beiden Zünfte zum Goldenen Stern und Himmel sowie zu Fischern und Schiffeuten waren im 18. Jahrhundert durch je einen ihnen angehörenden «Herrn» im Dreizehnerrat vertreten. Diese Körperschaften nahmen also auch Nichthandwerker auf³³, höchstwahrscheinlich aber in wesentlich bescheidenerem Ausmass als die paritätischen Handwerkerzünfte. Zuverlässige Angaben über die sozioökonomische Zusammensetzung des Vorstandes fehlen indessen für die vier genannten Halbzünfte, weil die Praxis der Schreiber in bezug auf Titel und Berufsbezeichnungen inkonsequent war³⁴. Wir gehen statt dessen von der vorsichtigen Annahme aus, dass im 18. Jahrhundert in jeder der vier Halbzünfte einer von 6 Sechsern der Oberschicht angehörte.

Die herangezogenen Quellen lassen den Schluss zu, dass sich im 18. Jahrhundert die 180 Sechser jeweils etwa zu gleichen Teilen aus «Herren» und Handwerkern zusammensetzten. Soweit wir die Fehler unter Kontrolle halten konnten, haben wir die Vertretung der Handwerker eher über- als unterschätzt. Ein Element der Ungewissheit bildet freilich erstens die Tatsache, dass manchmal von einigen Stichjahren auf die Grundgesamtheit aller Zunftvorgesetzten des 18. Jahrhunderts geschlossen wird. Zweitens kann sich angesichts der schillernden Bedeutung des Begriffs «Herr» einmal eine Fehlinterpretation eingeschlichen haben. Die von uns geschätzte sozioökonomische Zusammensetzung jedes Vorstandes aller elf Handwerkerzünfte trifft jeweils nur mit einer mehr oder weniger hohen Wahrscheinlichkeit zu; bei den Herrenzünften besteht demgegenüber praktisch Gewissheit. Das Zutreffen der Schätzungen für die elf Zunftvorstände bezeichnen wir als Ereignisse

³¹ StAB: Regimentsbüchlein 1710/11, 1750/51 und 1790/91; Meisterbuch, Schneidernzunft 12, S. 27 ff., 31 ff.

³² StAB: Ämterbuch I, Metzgerzunft 19, fol. 92 ff.

³³ Steiner behauptet zwar, Goldener Stern und Himmel hätten das Zunftrecht nur nach bestandener Meisterprüfung bzw. nach abgelegtem chirurgischen Examen verliehen: *Gustav Steiner*, Zunft zum Goldenen Stern als Zunft der Wundärzte und Scherer in Basel, Basel 1956, S. 72. Der Dreizehnerrherr, der der Halbzunft zum Himmel angehörte, übte jedoch den Beruf eines Notars aus: *Burckhardt*, a. a. O., S. 89.

³⁴ StAB: Protokoll X, Goldener Stern 11, passim; Erneuerungsrodel der Herren Vorgesetzten, Himmelzunft 19, fol. 2 ff.; Protokoll I, Fischernzunft 2, passim; Regimentsbuch, Schiffeutenzunft 6, S. 174 ff.

($E_1, E_2, \dots, E_{11}$). Diese elf Ereignisse sind als stochastisch unabhängig aufzufassen. Wird nun jedem Ereignis eine Wahrscheinlichkeit ($p_1, p_2, \dots, p_{11}$) zugeordnet, so lautet die Formel für die Wahrscheinlichkeit q , dass *alle* Schätzungen gleichzeitig zutreffen, gemäss der Multiplikationsregel für stochastisch unabhängige Ereignisse³⁵ wie folgt:

$$q = \prod_{i=1}^{11} p_i.$$

Im Normalfall sind die Wahrscheinlichkeiten p_i kleiner als Eins. Dann nimmt die Wahrscheinlichkeit q , dass alle unabhängigen Ereignisse zugleich eintreffen, mit wachsender Zahl derselben rapide ab. Wenn der Einfachheit halber allen elf Ereignissen die gleiche – ziemlich hohe – Wahrscheinlichkeit $p = 0,95$ zugeordnet wird, beträgt die Wahrscheinlichkeit q , dass alle miteinander eintreffen, nur noch knapp 0,57. Man darf freilich die Folgen dieses Sachverhalts auch nicht dramatisieren: Ist in einem Fall eine Schätzung unzutreffend (d.h. trifft eines der elf Ereignisse nicht ein), so bedeutet dies noch nicht zwingend, dass das Gesamtergebn dadurch merklich beeinflusst wird; dies hängt vielmehr von Intensität und Richtung der Abweichung ab.

Im Grossen Rat waren nun überdies die drei Kleinbasler Ehrengesellschaften durch ihre insgesamt 36 Oberst- und Mitmeister vertreten. Für die Gesellschaften zur Härten und zum Greifen lässt sich den Quellen³⁶ nichts über die berufliche Schichtung der Vorstandsmitglieder entnehmen, weil die Schreiber die Bezeichnung «Herr» entweder als Höflichkeitsform oder aber überhaupt nicht verwendeten. In einem Heizrodel der Gesellschaft des Rebhauses hingegen finden sich für das zweite Viertel und die beiden letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts jeweils bei einigen Mitmeistern Titel oder Berufsbezeichnungen, die für Nichthandwerker kennzeichnend sind (Lizentiat, Notar, Ingrossist u.a.)³⁷. Eine verlässliche Schätzung kann auf der Basis dieser spärlichen Angaben nicht vorgenommen werden: Aus Gründen, die weiter oben in diesem Abschnitt dargelegt worden sind, ist deshalb davon auszugehen, die Handwerker hätten die Mehrheit dieser 36 Sitze eingenommen.

Schliesslich war der Kleine Rat als selbständige Behörde zugleich auch Bestandteil des Grossen Rats. Da die Ratsherren und Zunftmeister (ebenso die Häupter) ein höheres soziales Ansehen als die Sechser genossen, drängt sich die Vermutung auf, dass dies eventuell auf die exklusivere sozioökonomische Zusammensetzung des Kleinen Rats und nicht nur auf das grössere Amtsprestige zurückzuführen

³⁵ Eine Anwendung dieser Regel auf Kausalketten in der Wirtschaftsgeschichte findet sich in: *J.D. Gould, Hypothetical History, Economic History Review, Second Series, XXII (1969), S.200 u. Anm. 1.*

³⁶ StAB: Protokoll II, Ges. z. Härten 6, fol.75ff.; Heizrodel, Ges. z. Härten 13, fol.4ff., 29ff.; Heizrodel I, Ges. z. Greifen 4.

³⁷ StAB: Heizrodel, Ges. d. Rebhauses 3a.

sei³⁸. Diese Vermutung verdichtet sich zur begründeten Aussage, wenn wir erfahren, dass in verschiedenen paritätischen Zünften für die Ratsherren- und Zunftmeisterstellen die gleiche Vertretung der Handwerker und der «Herren» nicht galt, sondern die Angehörigen der Oberschicht stärker oder sogar ausschliesslich repräsentiert waren³⁹. Von den ebenfalls im Kleinen Rat sitzenden Dreizehnerherren wissen wir, dass sie mit ganz seltenen Ausnahmen zur Oberschicht gehörten. Wenn unter den Sechsern die beiden sozioökonomischen Schichten zahlenmässig ungefähr gleich stark vertreten waren, so müssen im Kleinen Rat zweifelsfrei die «Herren» klar in der Mehrheit gewesen sein!

Wenn wir vorsichtigerweise davon ausgehen, die Mehrheit der «Herren» bei den 64 Kleinratssitzen sei durch das mutmassliche zahlenmässige Übergewicht der Handwerker unter den Oberst- und Mitmeistern der Kleinbasler Ehrengesellschaften gerade kompensiert worden, so gelangen wir zum Schluss, dass im Grossen Rat mit seinen 282 Sitzen – auch die beiden Gerichtspräsidenten waren von Amtes wegen Mitglieder dieser Behörde – die «Herren» den Handwerkern bei voller Besetzung mindestens die Waage hielten.

V. Protektionistische Wirtschaftspolitik und restriktive Praxis bei Bürgerrechtsaufnahmen

Die Auseinandersetzung um wirtschaftspolitische Massnahmen kann sich sowohl in der Phase der Meinungsbildung als auch in derjenigen der Anwendung von einmal gefassten Beschlüssen abspielen. Gerade in der betrachteten Periode konnte sich ein allfälliger Widerstand gegen eine wirtschaftspolitische Aktion über den Entscheidungsprozess hinaus auch noch dann bemerkbar machen, wenn die schon beschlossenen Massnahmen durchgeführt wurden: Der Verwaltungsapparat war derart bescheiden ausgestattet, dass die Behörden auf den guten Willen des Publikums angewiesen waren, wenn sie die Ratsbeschlüsse in die Tat umsetzen wollten. Eine Durchsicht der Mandate dieser Zeit, das heisst der gedruckten und öffentlich verlesenen Ratserkenntnisse, lässt erkennen, dass man dem guten Willen noch nachgeholfen hat, indem den Anzeigern von Übertretungen ein Teil der den Rechtsbrechern auferlegten Bussen zugesprochen wurde. Trotzdem muss-

³⁸ Die Zunftgenossen betrachteten die Sechser als ihresgleichen, nicht aber die «Gnädigen Herren und Oberrn» des Kleinen Rats. Dies wird belegt von *Eduard Schweizer*, Eine Revolution im alten Basel (Das Einundneunziger Wesen), 109. Neujahrsblatt, Basel 1931, S. 52.

³⁹ Die Zunftmeister zu Rebleuten waren im 18. Jahrhundert durchwegs «Herren»: *Paul Koelner*, Die Rebleutenzunft zu Basel, Basel 1942, S. 49. – 1715/16 und 1725/26 waren alle Ratsherren und Zunftmeister der Schmiedenzunft Eisenkrämer und damit «Herren». StAB: Regimentsbüchlein 1715/16 und 1725/26; Heizgeldrodel I, Schmiedenzunft 50, fol. 25, 39f. – Die Ratsherren- und Zunftmeisterstellen zu Spinnwettern waren gemäss einem Vergleich von 1743 ausdrücklich von der Parität ausgenommen. Dennoch gab es im 18. Jahrhundert neben den «Herren» auch Handwerker, die solche Ämter bekleideten: *Koelner*, Geschichte der Spinnwetternzunft, S. 47, 247, 250.

ten gewisse wirtschaftspolitische Mandate immer und immer wiederholt werden, weil sie nicht oder nicht mehr eingehalten wurden. Der wiederholte Erlass des gleichen Mandats war wohl auch deshalb erforderlich, weil den damaligen Bürgern und Bewohnern Basels und seiner Landschaft unsere heutigen Vorstellungen von Rechtssätzen als generell-abstrakten Normen, unter die gleichartige und wiederkehrende Situationen subsumiert werden können, offensichtlich völlig fremd waren. Die Obrigkeit musste das Publikum durch einen bei konkreten Anlässen immer wieder erneuerten Einzelbefehl ansprechen: Rechtsnorm und obrigkeitlicher Akt waren im Bewusstsein der Bevölkerung voneinander kaum unterscheidbar. Wenn wir uns im folgenden hauptsächlich mit einer früheren Phase der wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen beschäftigen, in der man über zu treffende Massnahmen diskutierte und Beschlüsse fasste, so dürfen wir darüber nicht vergessen, dass die erfolgreiche Durchsetzung der Ratserkenntnisse in der Praxis keineswegs selbstverständlich war.

Eine bestimmte Wirtschaftspolitik birgt erstens dann wenig Konfliktstoff in sich, wenn sie mindestens ein Individuum besserstellt, ohne auf der anderen Seite den Wohlstand auch nur eines einzigen Wirtschaftssubjekts der betreffenden Gesellschaft zu schmälern (Pareto-optimale Veränderung). Zweitens ist Wirtschaftspolitik um so weniger kontrovers, je geringer der Einfluss der davon Betroffenen, zumal der Geschädigten, auf die Meinungsbildung ist. Die beiden – im Prinzip voneinander scharf zu trennenden – Konstellationen überschneiden sich dann, wenn es zwar Geschädigte gibt, diese aber ausserhalb der Gebietskörperschaft leben, welche Urheber der betreffenden wirtschaftspolitischen Massnahmen ist.

Ein konkretes Massnahmenbündel, auf das die soeben geschilderte Entscheidungssituation annähernd zuzutreffen scheint, ist der Protektionismus, der den heimischen Markt weitgehend für die eigenen Erzeugnisse reservieren wollte. Freilich waren lebensnotwendige Güter, an welchen häufig Mangel herrschte, von dieser Politik ausgenommen. Abgesehen davon konnte aber der Schutz der einheimischen Produktion so weit gehen, dass selbst Sittenmandate mit ihren Luxusverboten gelegentlich in den Dienst der Abwehr fremder Güter gestellt wurden⁴⁰. Ohne Zweifel waren in erster Linie die Handwerker daran interessiert, auswärtige Erzeugnisse vom lokalen Markt fernzuhalten; die (Band-)Fabrikanten produzierten nur wenig für den heimischen Absatzmarkt, sondern exportierten den grössten Teil ihrer Güter, und die Kaufleute ihrerseits profitierten von einem florierenden Aussenhandel. Genau diese Kaufleute und Fabrikanten aber waren zusammen mit anderen Angehörigen der Oberschicht in derjenigen Behörde in der Mehrheit, die einen erheblichen Teil dieser protektionistischen wirtschaftspoliti-

⁴⁰ *Emil Schaub*, Aus dem Leben des Basler Kaufmanns im achtzehnten Jahrhundert, 94. Neujaresblatt, Basel 1916, S. 45.

schen Massnahmen beschloss⁴¹: im Kleinen Rat! Und die Solidarität der in der Minderheit befindlichen Vertreter der Handwerker im Kleinen Rat stand in diesen Fragen auch nicht von vornherein fest: Die Angehörigen eines bestimmten handwerklichen Berufs waren lediglich an protektionistischen Massnahmen auf dem Absatzmarkt für ihre eigenen Erzeugnisse interessiert; im Hinblick auf die Märkte für andere handwerklich hergestellte Güter mochten sie indifferent sein oder vielleicht in einzelnen Fällen, wenn die Ausgaben für entsprechende Produkte in ihrem Budget stark ins Gewicht fielen, einen antiprotektionistischen Konsumentenstandpunkt einnehmen.

Wie konnten unter solchen Voraussetzungen Beschlüsse zugunsten einer protektionistischen Wirtschaftspolitik im Kleinen Rat fallen? Dies war nur möglich, wenn die «Herren» ganz oder teilweise dieser Politik zustimmten: eine Haltung, die von ihrer Interessenlage her nicht ohne weiteres zu erklären ist. Eine recht plausible Begründung⁴² für ein solches Verhalten der «Herren» könnte darin gesehen werden, dass die Vertreter der Oberschicht in den Vorständen der Handwerkerzünfte nicht voll akzeptiert, sondern lediglich geduldet waren (vgl. die Hinweise auf entsprechende Konflikte in Abschnitt IV) und ihre überproportionale Präsenz in Zunftvorstand und Behörde mit Hilfe «handwerkerfreundlicher» Beschlüsse gleichsam erkaufen mussten. Es hätte dann ein eigentlicher Tauschvorgang zwischen politischen Ämtern und (wirtschafts-)politischen Konzessionen stattgefunden: ein Prozess, der durchaus nicht auf ausdrücklichen Abmachungen basieren musste, sondern stillschweigend ablaufen konnte. Wenn die «Herren» wirklich rational (im ökonomischen Sinne) handelten, dann achteten sie freilich darauf, dass ihnen die Konzessionen an die Handwerker sowenig Nachteile (z. B. Retorsionsmassnahmen anderer Territorien) wie nur irgend möglich brachten. Ob ihnen dies voll gelang, müsste eine detailliertere Untersuchung erst noch zeigen.

Einen ähnlichen Zweck wie die protektionistische Handelspolitik verfolgte die im 18. Jahrhundert gegenüber Bewerbungen um das Stadtbürgerrecht eingeschlagene Praxis: Nur in seltenen Fällen wurden neue (männliche) Bürger aufgenommen⁴³, zeitweise waren Bürgerrechtsverleihungen sogar prinzipiell ausgeschlossen. Da das Stadtbürgerrecht in der betrachteten Periode eine Voraussetzung für die Zünftigkeit und damit das Recht zu selbständiger handwerklicher und gewerblicher Tätigkeit war⁴⁴, bedeutete eine Schliessung des Bürgerrechts gleichzeitig,

⁴¹ Zur Aufteilung der Kompetenzen in der Wirtschaftspolitik: Müller, a. a. O., S. 58, 63 ff. – Wieland glaubte, die protektionistische Wirtschaftspolitik damit erklären zu können, dass im Grossen Rat die Handwerker die meisten Sitze bekleidet hätten: Carl Wieland, Einiges aus dem Leben zu Basel während des achtzehnten Jahrhunderts, Basler Jahrbuch 1890, S. 172, 178. Dies ist in doppelter Hinsicht unzutreffend, weil einerseits die Handwerker im Grossen Rat keineswegs die Mehrheit stellten und andererseits auch der Kleine Rat in starkem Masse auf diesem Sachgebiet tätig war.

⁴² Vgl. Burckhardt, a. a. O., S. 95 f.

⁴³ Wie ein Vergleich mit der im 17. Jahrhundert üblichen Praxis zeigt: F. Weiss, Bürgerrechts-Aufnahmen in Basel, Mskr., StAB: Privat-Archive 578 A 1, Bände 3 und 4, passim, bes. Band 3, fol. 812b.

⁴⁴ Geering, a. a. O., S. 56 f.

dass die lokalen Produzenten von neuer Konkurrenz verschont blieben. Wie sehr die Furcht vor der Konkurrenz durch Neubürger in den Entscheidungen zur Bürgerrechtspolitik mitspielte, ist sogar aus einem veröffentlichten Mandat vom 11. Juli 1718 ersichtlich: Die Ablehnung von Bürgerrechtsaufnahmen wurde darin ausdrücklich mit der Monopolisierung wirtschaftlicher Chancen begründet. Auch die Basler Bürgerrechtspolitik war auf die Interessen der Handwerker zugeschnitten: Dies zeigte sich paradoxerweise in einer leichten Lockerung der Praxis; als nämlich 1762 der Grosse Rat auf Antrag des Geheimen Rates und der Bürgerkommission beschloss, wieder neue Bürger aufzunehmen, beschränkte man diese Liberalisierung auf solche Bewerber, die neue Gewerbe in die Stadt brachten und möglichst ihre Erzeugnisse exportierten – also auf solche, die den Handwerkern keine Konkurrenz machten⁴⁵. Entscheidungen über Bürgerrechtsaufnahmen zu treffen, war seit den Bürgerunruhen von 1691 Sache des Grossen Rats, in welchem die Handwerker im Vergleich zu ihrer Präsenz in den anderen Behörden am stärksten – unserer Schätzung nach etwa gleich wie die «Herren» – vertreten waren. Von der sozioökonomischen Zusammensetzung des Grossen Rats her ist es durchaus möglich, dass auch dann eine knappe Mehrheit gegen Bürgerrechtsverleihungen zustande kommen konnte, wenn alle Ratsmitglieder strikte gemäss ihrer eigenen Interessenlage stimmten: Die Handwerker waren über alle Unterschiede der Berufe hinweg in ihrer Gesamtheit stark an der Schliessung des Bürgerrechts interessiert; bei den der Oberschicht angehörenden Grossräten war diese Neigung sicher weniger ausgeprägt, manche mochten indifferent sein. Tatsächlich aber wurden die vorberatenden Kommissionen, die in den Jahren 1700, 1706 und 1718 die Sperrung des Stadtbürgerrechts beantragten und beim Grossen Rat Gehör fanden, ausgerechnet von «Herren» völlig dominiert⁴⁶. Es ist durchaus möglich, dass auch die Bürgerrechtspolitik zu jenen Sachbereichen gehörte, in welchen die «Herren» den Handwerkern im Austausch gegen die Duldung ihrer Stellung in den partitatischen Zünften Zugeständnisse machten, Konzessionen, die den Kaufleuten und Fabrikanten erst noch sehr leicht fallen mussten, da sie ihnen kaum Schaden zufügten⁴⁷.

⁴⁵ StAB: Protokolle Grosser Rat 9, 12./26. 4. 1762, fol. 84 ff., 89; Sammlung der Mandate, Nr. 381, 26. 4. 1762.

⁴⁶ Dass sie der Oberschicht angehörten, lässt sich aus ihrer Mitgliedschaft in Herrenzünften bzw. im Dreizehnerrat erkennen. StAB: Protokolle Grosser Rat 4, 2. 4. 1700, 2. 11. 1706 und 11. 7. 1718, fol. 98 ff., 143 ff. und 229 ff.; Regimentsbüchlein 1699/1700, 1705/06, 1707/08 und 1718/19.

⁴⁷ In einzelnen Fällen waren auch die «Herren» durchaus daran interessiert, die Aufnahme von Neubürgern zu verhindern. Bei den Glaubensflüchtlingsen waren die Kaufleute Ende des 17. Jahrhunderts für eine zurückhaltende Aufnahmepraxis, um die guten Handelsbeziehungen zu Frankreich nicht zu gefährden: *Walter Bodmer*, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, S. 166. Allgemein zum Einfluss der Aussenhandelsinteressen auf die Basler Politik: *Schaub*, a. a. O., S. 58. – 1698 leisteten die zu den «Herren» zählenden Krämer aus Konkurrenzangst der Einbürgerung eines Glaubensflüchtlings erbitterten Widerstand – freilich vergebens. Vgl. *Koelner*, Safranzunft, S. 116 f.

Als Fazit ist folgendes festzuhalten: Die Handwerker konnten ihre Präferenzen für eine protektionistische Wirtschaftspolitik einschliesslich der restriktiven Praxis hinsichtlich Bürgerrechtsaufnahmen vor allem deshalb durchsetzen – obwohl sie in den Behörden nicht in der Mehrheit waren –, weil die von diesen Massnahmen Geschädigten zur Hauptsache Fremde waren und die im Vorberatungsstadium sowie teilweise im Entscheidungsprozess massgebenden Vertreter der Oberschicht den Handwerkern Konzessionen machen konnten, ohne – jedenfalls in der Bürgerrechtspolitik – einen hohen Preis dafür bezahlen zu müssen.

VI. Die Haltung der Behörden zu den Konflikten zwischen städtischen Handwerkern und Landhandwerkern

Im 18. Jahrhundert – wie schon im vorangegangenen – lagen verschiedene Handwerkerzünfte der Stadt mit den Landhandwerkern in erbittertem Streit. Die Liste der Forderungen der Stadthandwerker reichte von Beschränkungen der Produktion sowie der Faktor- und Absatzmärkte der gewerbetreibenden Untertanen über deren Unterordnung unter die städtischen Zünfte bis zum Monopol der Stadtbürger auf die Ausübung von Handwerken. Insoweit die zünftigen Handwerker solche Postulate bei den Behörden durchsetzen konnten, waren die primär Geschädigten nicht wie bei den im letzten Abschnitt behandelten Massnahmen Fremde, sondern eigene Untertanen. Die potentiell von einer Konkurrenzbeschränkung ebenfalls tangierten Interessen der städtischen Konsumenten fielen bei den im Moment allein betrachteten *nicht lebensnotwendigen Gütern* kaum ins Gewicht (siehe unten, Abschnitt IX). Die betroffenen Untertanen waren eo ipso in den Gremien, die wirtschaftspolitische Massnahmen formulierten und beschlossen, nicht vertreten. Für deren Interessen konnten sich günstigstenfalls die von diesen Auseinandersetzungen nicht direkt betroffenen «Herren» einsetzen; ob dies wirklich geschah, muss die folgende Untersuchung zeigen.

Wir dürfen freilich nicht die heute geltenden Massstäbe an die damalige Wirtschaftspolitik anlegen: Insbesondere darf nicht einfach jede Abweichung von der Gleichheit der Wettbewerbschancen zuungunsten der Landhandwerker als Beleg für einen den städtischen Handwerkern jener Zeit besonders freundlichen politischen Kurs gewertet werden. Da die Landschaft Untertanengebiet war, muss es als selbstverständlich aufgefasst werden, dass auch in gewerblicher Hinsicht die Beherrschten in gewisser Weise benachteiligt waren. Vielmehr ist die Frage zu stellen, *in welchem Masse* die einzelnen Handwerke der Stadt ihre Forderungen zu Lasten der Konkurrenten auf der Landschaft bei den Behörden durchzusetzen vermochten. Basis für die Beurteilung der Wirtschaftspolitik ist somit nicht das Ausmass der Abweichung von einem für jene Zeit völlig irrelevanten Postulat der Gleichheit der Chancen für gewerbliche Produzenten in der Stadt und auf der

Landschaft, sondern der Grad der Befriedigung der von den städtischen Handwerkern geäusserten Wünsche⁴⁸.

Wie gegen die fremden, so auch gegen die von der Landschaft stammenden Güter strebten die ein Handwerk treibenden Stadtbürger einen streng protektionistischen Kurs an. Ausser anlässlich spezieller Märkte und Messen wollten sie den städtischen Absatzmarkt ausschliesslich für die lokale Produktion reserviert wissen; dieses Ziel erreichten tatsächlich fast alle städtischen Handwerkerzünfte⁴⁹. Doch damit begnügten sie sich keineswegs: Die Konkurrenz der Landhandwerker sollte ihrer Ansicht nach auch auf der Landschaft selbst, ja sogar auf auswärtigen Märkten ausgeschaltet werden. Wären diese Forderungen konsequent erfüllt worden, so hätte dies die gewerbetreibenden Untertanen ihrer Existenz beraubt. Soweit kam es indessen nicht. Die Behörden – in diesen Streitigkeiten meist der vorwiegend mit Nichthandwerkern besetzte Kleine Rat⁵⁰ – kamen wohl den Stadthandwerkern entgegen, indem sie deren Konkurrenten über eine Fernhaltung vom städtischen Markt hinaus Wettbewerbsnachteile auferlegten: Sie verboten etwa bestimmten Handwerken des Untertanengebiets, den erforderlichen Rohstoff auf der Landschaft selber zu beschaffen; oder sie unterstellten die Landhandwerker den Ordnungen der städtischen Zünfte. Aber mit Forderungen, wonach die Untertanen – angeblich im Interesse der Landwirtschaft – prinzipiell kein Handwerk oder Gewerbe ausüben dürften oder mindestens die Zahl ihrer Betriebe reduzieren müssten, drangen die Stadthandwerker nicht durch. Zwar schien das mit einem entsprechenden Gutachten beauftragte Direktorium der Kaufmannschaft – teils Interessenverband, teils offizielles Gremium – im Jahre 1728 das radikale Postulat der Stadthandwerker – im konkreten Fall der Gerbernzunft – zu unterstützen. Es handelte sich jedoch um ein blosses Lippenbekenntnis, denn das Direktorium enthielt sich ausgerechnet bei denjenigen konkreten Massnahmen einer Meinung, die den Stadtgerbern nahezu ein Monopol auf die Ausübung ihres Berufes gebracht hätten⁵¹! Die Sache verlief denn auch schliesslich im Sande.

Doch die Gerbernzunft, die von allen städtischen Handwerkerkorporationen wohl am schärfsten gegen die Konkurrenz auf der Landschaft vorging, liess nicht

⁴⁸ Von den geäusserten Forderungen auf die effektiven Wünsche der Stadthandwerker zu schliessen, ist freilich auch nicht ganz unproblematisch. In modernen Bargaining-Prozessen stellen die Parteien oft bewusst überhöhte Forderungen; es gibt keinen Grund zur Annahme, dass diese Taktik damals noch nicht angewendet wurde. Vgl. *C. M. Stevens*, On the Theory of Negotiation, in: *B. J. McCormick and E. Owen Smith* (Hrsg.), *The Labour Market*, Harmondsworth 1968, S. 164, 173f.; *Wilhelm Krelle*, Präferenz- und Entscheidungstheorie, Tübingen 1968, S. 323.

⁴⁹ *Abraham Ass*, Das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel vornehmlich im 18. Jahrhundert, Diss. Basel, Breslau 1930, S. 29f., 32f.

⁵⁰ *Ass*, a. a. O., passim; *Müller*, a. a. O., S. 64.

⁵¹ StAB: Protokolle Direktorium der Kaufmannschaft N 1/10, 8.3.1728, S. 11ff. – Vgl. auch *H. Zehntner*, Streitigkeiten zwischen der Gerbernzunft in Basel und den Landgerbern im achtzehnten Jahrhundert, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Band 8, Basel 1866, S. 105f.

locker; in einem deswegen entstandenen neuen Streit wurden die Deputierten zu den Landsachen beauftragt, entweder einen Vergleich zu stiften oder bei einem Misslingen dem Kleinen Rat ein Gutachten zu unterbreiten. Diese Kommission, von deren zehn Mitgliedern zur Zeit der Beratungen im Jahre 1749 sieben mit Sicherheit keine Handwerker waren, unterstützte – nach dem Scheitern eines Vergleichs – angesichts der grossen Zahl von Stadtgerbern einige ihrer Forderungen, war aber auf der anderen Seite nicht bereit, eine Aufhebung bestehender Betriebe zu beantragen: Es könne «auch das Beste des Untertans nicht ausser aller Acht gesetzt» werden⁵². Der Kleine Rat schloss sich den Ratschlägen der Deputierten an. Die «Herren», die in beiden Gremien die Mehrheit stellten, waren nicht direkt von dieser Auseinandersetzung betroffen; man darf deshalb davon ausgehen, bestimmte Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit hätten sie dazu veranlasst, die elementarsten Interessen der Untertanen zu schützen. Man mag einwenden, mindestens die Bandfabrikanten unter den «Herren» hätten selber ein Interesse daran gehabt, dass den Untertanen nicht prinzipiell jede handwerkliche Tätigkeit verboten wurde, weil sie in grosser Zahl Heimarbeiter auf der Landschaft beschäftigten⁵³. Doch waren die Verlagsunternehmer ja an *unselbständigen* Arbeitskräften auf der Landschaft interessiert; tatsächlich hatten sie sich gerade in ihrem Produktionsbereich gegen jede selbständige Tätigkeit der Untertanen mit Erfolg gewehrt. Ein etwas ernster zu nehmender Einwand gegen die Aussage, die «Herren» hätten sich aus uneigennützigen Motiven in gewissen Grenzen für die Landhandwerker eingesetzt, könnte in der Vermutung gesehen werden, die Gutsbesitzer unter den Angehörigen der städtischen Oberschicht seien daran interessiert gewesen, dass die Versorgung ihrer Höfe auf der Landschaft mit Dienstleistungen der Handwerker nicht gefährdet würde. Dies wäre freilich genauer zu untersuchen.

*VII. Die Auseinandersetzungen um die Einführung arbeitssparenden
technischen Fortschritts in den Verlagsunternehmen Basels
im 17. Jahrhundert*

Die Position der Bandfabrikanten wurde Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Rat die Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Landgerbern regelte, von ihren zünftigen Konkurrenten, den Stadtposamentern, nicht mehr angefochten. Die Verlagsunternehmer der Seidenbandindustrie hatten sich nämlich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf entscheidenden Gebieten gegen die zünftigen Posamenter durchgesetzt. Nachdem 1603 die städtischen Aufenthalter, die das

⁵² StAB: Protokolle Kleiner Rat 122, 16.4.1749, zwischen fol.219 und 220 (teilweise fehlende Seitenzählung); Regimentsbüchlein 1748/49.

⁵³ Ass (a. a. O., S. 30 f.) vertritt diese Ansicht.

Proletariat der Seidenindustrie bildeten, aus der Stadt weggewiesen worden waren, siedelten sie sich auf der Landschaft an. Die Basler Verleger liessen aber nach wie vor bei ihnen arbeiten, weil sie im Vergleich zu den zünftigen Posamentern ausgesprochen «billige» Arbeitskräfte waren. Die Heimarbeit dehnte sich im Laufe des Jahrhunderts immer mehr aus und wurde zu einer Institution, der die Handwerker grundsätzlich nichts mehr anhaben konnten. Der ursprüngliche Monopolanspruch der städtischen Posamenter verwandelte sich allmählich in den bescheideneren Versuch, aus dem breiten Spektrum der Bandweberei wenigstens einzelne Produkte für sich auszusparen. Hatte sich Mitte des 17. Jahrhunderts eine Arbeitsteilung⁵⁴ in dem Sinne eingespielt, dass das Zunft Handwerk auf die Herstellung solcher Artikel verzichtete, die von ungeschulten Arbeitskräften produziert werden konnten, so zeichnete sich schon bald die Möglichkeit ab, gerade in diesem Bereich die Arbeitsproduktivität durch arbeitssparende Innovationen drastisch zu erhöhen. Dies wurde durch den sogenannten Kunststuhl möglich, «eine eigentliche ‚Maschine‘, wenn auch vorerst noch ohne mechanischen Antrieb»⁵⁵.

Um diese Neuerung entbrannte 1670 ein Streit, dessen Ausgang für die ökonomische Entwicklung Basels von ausschlaggebender Bedeutung war. Die zünftigen Posamenter verlangten, die Kunststühle seien zu verbieten: Auf den ersten Blick erscheint diese Forderung etwas seltsam, weil das Zunft Handwerk ja nicht mit den Kunststühle verwendenden Verlegern auf Exportmärkten konkurrierte, und weil überdies die Arbeitsteilung den städtischen Posamentern andere Artikel zuwies als den Fabrikanten. Dennoch darf man die Klage der zünftigen Handwerker keineswegs als irrationale Reaktion auffassen. Erstens scheinen sich, wie aus der Eingabe der städtischen Meister hervorgeht⁵⁶, nicht alle Fabrikanten an die 1666 auch formell bekräftigte Sortimentsaufteilung gehalten zu haben. Zweitens überschritten sich die Absatzmärkte der Verleger und des Zunft Handwerks in manchen Fällen doch, obschon jene in erster Linie für den Export produzierten⁵⁷. Und drittens konnten die Stückkosten der auf Kunststühlen hergestellten Artikel derart gesenkt werden, dass die auf einfachen Webstühlen arbeitenden Posamenter – dort, wo sie mit den Verlegern zusammen als Anbieter auftraten – nicht mehr konkurrenzfähig waren. Viertens schliesslich mussten die zünftigen Basler Posamenter befürchten, andernorts nicht mehr als redlich zu gelten, weil in ihrem

⁵⁴ Geering, a. a. O., S. 606.

⁵⁵ Bodmer, Die Entwicklung der schweiz. Textilwirtschaft, S. 155.

⁵⁶ A. Köchlin-Geigy, Die Entwicklung der Seidenbandfabrikation in Basel, Basler Jahrbuch 1885, S. 68 f.

⁵⁷ Dies geht z. B. daraus hervor, dass Bandfabrikanten zwei Jahrzehnte später den zünftigen Posamentern auf den Märkten und Messen bis Strassburg sowie bis und mit Zurzach den Verkauf von «Gallunen und Breyssnesteln» freiwillig – wenn auch unter dem Druck noch höherer Forderungen der Handwerker – überliessen. Offenbar waren Verleger und städtische Posamenter einander vorher durchaus ins Gehege gekommen! StAB: Protokolle Kleiner Rat 62, S. 3. 1692, fol. 229a f.

Sektor, wenn auch nicht von ihnen selber, arbeitssparende technische Hilfsmittel verwendet wurden. Bewahrheitete sich diese Befürchtung, so erhielten sie keine auswärtigen Gesellen und Lehrlingen mehr.

Die städtischen Posamenter hatten somit Grund genug, die ökonomischen und sozialen Folgen des technischen Fortschritts zu fürchten. Kurzfristig mochte ihnen ein Verbot der Kunststühle durchaus Vorteile bringen. Auf längere Sicht freilich war die wirtschaftliche Entwicklung nicht aufzuhalten: Eine einzelne Stadt konnte die Diffusion von Innovationen und damit die Gefährdung des Zunfthandwerks nur in marginalem Ausmass hemmen. Wenn sich der Kunststuhl nicht in Basel durchsetzen konnte, dann eben anderswo. Den Basler Bandfabrikanten auf der anderen Seite wären in diesem Fall Konkurrenznachteile entstanden, die sie zum Wegzug hätten veranlassen können: eine Gefahr, auf die die acht Deputierten, welche mit der Abfassung eines Gutachtens zuhanden des mit der Vorberatung des Geschäfts befassten Dreizehnerrats beauftragt waren, mit Nachdruck hinwiesen⁵⁸. Damit war auch gleich Argumenten der Boden entzogen, wonach man wegen der zu befürchtenden «technologischen Arbeitslosigkeit» dem Kunststuhl die Zulassung verweigern sollte – wenn die Bandfabrikanten abwanderten, so wurden die Heimarbeiter erst recht arbeitslos.

Dass der von «Herren» dominierte Dreizehnerrat beantragte, der Kunststuhl sei auf Zusehen hin zuzulassen, ist somit nicht erstaunlich. Erklärungsbedürftig ist hingegen die Zustimmung durch den Kleinen Rat: Wir dürfen nämlich für das 17. Jahrhundert nicht unterstellen, dieses Gremium sei wie im darauffolgenden Jahrhundert mehrheitlich von Angehörigen der Oberschicht besetzt gewesen. Zur Zeit des Konflikts um den Kunststuhl setzte sich der Vorstand der in dieser Sache engagierten Webernzunft im Unterschied zum 18. Jahrhundert noch ganz aus Handwerkern zusammen. Hinsichtlich der übrigen Handwerkerzünfte müssen wir mangels genauerer Aufschlüsse mit einer ähnlichen Konstellation rechnen. Überdies wurde der Antrag des Geheimen Rates auf Zulassung der Kunststühle vom Kleinen *und vom Grossen Rat* «einhellig confirmirt und bestähtiget»⁵⁹; der Grosse Rat aber, damals eine Behörde von untergeordneter Bedeutung, setzte sich im 17. Jahrhundert bestimmt noch in der Mehrheit aus Handwerkern zusammen. Das Abstimmungsergebnis in den Räten konnte also wohl nur zustande kommen, indem auch Handwerker die Zulassung des Kunststuhls befürworteten! Wie war dies möglich?

Die Mitglieder des Kleinen Rats (und damit erst recht die des Grossen Rats) hatten hohen Respekt vor den Dreizehnerherren, die in dieser Angelegenheit

⁵⁸ StAB: Protokolle Kleiner Rat 49, 10.8.1670, fol. 308 ff.

⁵⁹ Dies wurde erst 1681 festgehalten, als die Auseinandersetzung wieder aufflammte. StAB: Protokolle Kleiner Rat 55, 26.2.1681, fol. 84. – Das gleiche Dokument liefert ein Indiz dafür, dass um diese Zeit die Webernzunft noch handwerklich geleitet wurde: Der abermalige Vorstoss zu Gunsten der Stadtposamenter kam vom Vorstand der Webernzunft her.

vorberatende Behörde waren; dies wird die Betrachtung eines späteren Konflikts um die gleiche Sache (1681) noch zeigen. Zudem muss man bedenken, dass nur eine kleine Minderheit der Handwerker tatsächlich von der Einführung des Kunststuhls unmittelbar betroffen war: Bäcker, Schuhmacher oder Schiffeleute etwa dürften sich kaum besonders für diese Materie interessiert haben; für eine Solidarität unter den verschiedenen Handwerken jenseits der Interessenlage gibt es keine Anhaltspunkte – die vielen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften lassen eher das Gegenteil erwarten. Wenn die Angehörigen der meisten Handwerksberufe dieser Sache nahezu indifferent gegenüberstanden, so dürften sich deren Vertreter im Rat auch kaum die Mühe genommen haben, die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu beschaffen. Sie folgten in einem solchen Fall wohl der besser informierten vorberatenden Behörde, um die Informationskosten zu sparen.

Doch wäre es gewagt, die Zulassung der Kunststühle allein damit zu erklären. Die Entscheidung über diesen Gegenstand wurde nun mit einem anderen Geschäft verknüpft, an dem die Allgemeinheit der Handwerker mehr interessiert war: den Staatseinnahmen. Die zur Abfassung eines Gutachtens ernannte Kommission schlug im Einvernehmen mit den betroffenen Fabrikanten vor, es sei von den exportierten Bandwaren ein hoher Ausfuhrzoll zu entrichten. Ein Verbot der technischen Neuerung musste wegen der Verknüpfung mit der Zollfrage die Einnahmen des Fiskus empfindlich schmälern: für die Allgemeinheit eine unerwünschte Folge. Manche Handwerker (ausser den zünftigen Posamentern) mochten, an sich schon nur sehr schwach zu einem Verbot der Kunststühle geneigt, durch ihre viel stärkere Präferenz für eine reichliche Alimentierung des öffentlichen Haushalts aus fremden Mitteln umgestimmt worden sein. Da diese zwei Gegenstände von der vorberatenden Kommission bewusst vermischt worden waren, kam der Entscheidungsprozess einem eigentlichen Stimmentausch⁶⁰ sehr nahe. Die an der Zulassung der Kunststühle stark interessierten Fabrikanten mussten ihrerseits hinsichtlich des Ausfuhrzolls nachgeben, was ihnen um so leichter fiel, als sie diesen angesichts der kostengünstigen Produktion auf die Preise überwälzen konnten. Ganz abgesehen von diesem Mechanismus ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass einzelne der im Rat sitzenden Handwerker von «Herren» wirtschaftlich abhängig waren und daher ihre Stimme in der offenen Abstimmung nicht gemäss ihren eigentlichen Präferenzen abgaben⁶¹.

Die auf Kunststühlen fabrizierenden Verleger fühlten sich indessen vor künftigen Anfeindungen offenbar nicht sicher, denn sie anerboten sich im folgenden Jahr

⁶⁰ Mit dem Unterschied freilich, dass beim Stimmentausch über zwei künstlich miteinander verknüpfte Sachgeschäfte nicht simultan, sondern in separaten, allerdings rasch aufeinanderfolgenden Abstimmungen ein Beschluss gefasst wird. Vgl. *Albert O. Hirschman, Models of Reformmongering, Quarterly Journal of Economics LXXVII (1963), S. 255.*

⁶¹ Einen politisch motivierten Boykott von Bauhandwerkern durch ihre wohlhabende Kundschaft beschreibt *Schweizer, a. a. O., S. 65.*

unter diesem Druck, über den Pfundzoll (Ausfuhrzoll) hinaus eine indirekte Steuer von 1% auf den Wert aller Waren zu entrichten, die mit Hilfe des neuen Geräts hergestellt wurden⁶². Die Stadtposamenter, unterstützt von der Webernzunft, liessen von ihrer Forderung nicht ab und erreichten sogar 1681, dass der Kleine Rat schliesslich die Kunststühle, ohne Kommissionsberatungen durchgeführt zu haben, doch noch verbot. Sofort schalteten sich jedoch die Dreizehnerherren, die 1670 als vorberatendes Gremium fungiert hatten, in die Angelegenheit ein und veranlassten den Rat mit dem Hinweis auf ihre schon elf Jahre zuvor zum Ausdruck gebrachte Meinung, wenige Tage später seine Entscheidung wieder umzustossen⁶³. Der Kleine Rat, dessen Mehrheit nicht direkt an der umstrittenen Frage interessiert und deshalb ziemlich schlecht informiert war, konnte sich gegen den erklärten Willen des vorberatenden Organs nicht durchsetzen. Der Konflikt lebte zwar 1692 nochmals auf, brachte aber den zünftigen Posamentern ausser einigen Konzessionen der Fabrikanten keinen Erfolg: Die Kunststühle setzten sich definitiv durch. Inzwischen hatten sie an Zahl ohnehin derart zugenommen, dass die Entwicklung – unter anderem im Interesse des Staatshaushalts – irreversibel war⁶⁴.

VIII. Erste Ansätze zum Schutz der Interessen der Heimarbeiter

Wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, lassen sich die betrachteten wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozesse und Massnahmen zuweilen auch dann in ökonomisch-rationalen Kategorien erklären, wenn sich ein simpler Regress von der Haltung, die eine Interessengruppe einnahm, auf ihre sozioökonomische Lage verbietet: Erwerbsstreben und Eigeninteresse waren im alten Basel zweifellos wirksame Antriebe wirtschaftspolitischen Handelns. Die Haltung der «Herren» in den Konflikten zwischen Handwerkerzünften und Landhandwerkern hat indessen angedeutet, dass dem Erklärungswert der Annahme ökonomisch-rationalen Verhaltens in der Wirtschaftspolitik Grenzen gezogen sind; andere Motive wie etwa bestimmte Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit konkurrierten mit dem rationalen Kalkül (siehe oben, Abschnitt VI). Solche Beweggründe wirkten sich auch im Verhalten der Fabrikkommission aus, die sowohl ein vorberatendes Gremium war als auch Funktionen der Rechtsanwendung wahrnahm. Mit der Gründung dieses Kollegiums (1738) verfolgte man zunächst durchaus den Zweck, die Bandindustrie zu schützen⁶⁵. Hatte die Fabrikkommis-

⁶² StAB: Handel und Gewerbe MM 1; Protokolle Kleiner Rat 50, 15. 11. 1671, fol. 155.

⁶³ StAB: Protokolle Kleiner Rat 55, 23./26. 2. 1681, fol. 81, 83f.

⁶⁴ StAB: Protokolle Kleiner Rat 62, 23. 1./30. 1./20. 2./5. 3./23. 3./16. 4./20. 4. 1692, fol. 138, 151, 187, 229a f., 310f., 342f., 347. – Zur Irreversibilität der Entwicklung: *Emil Thürkauf*, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, Stuttgart 1909, S. 28.

⁶⁵ *Ass*, a. a. O., S. 66f.

sion einerseits zum Beispiel die Aufgabe, die angesichts der dezentralisierten Produktion häufigen Diebstähle von textilen Zwischenprodukten zu ahnden, die die Verleger den Heimarbeitern zur Verfügung stellten, so hatte sie auf der anderen Seite entscheidenden Anteil daran, dass die zusehends intensivere Konkurrenz unter den Bandfabrikanten nicht in unlauteren Wettbewerb ausartete: etwa, indem sich ein Verlagsunternehmer durch Bezahlung sehr niedriger Löhne Wettbewerbsvorteile verschaffte. Die vorgeschlagene und von den Behörden gutgeheissene Gegenmassnahme war der obrigkeitlich fixierte Lohntarif (1738). Diese sogenannte Lohntaxe hatte daneben die mindestens ebenso bedeutende Funktion, die Interessen der Heimarbeiter zu schützen; dieser sozialpolitische Zweck war seit der neuen Lohntaxe von 1753 noch ausgeprägter.

1767 hatte die Fabrikkommission eine Forderung der Bandfabrikanten zu begutachten, der Lohntarif sei für einige Artikel zu senken: Deren Interessen deckten sich eben nur insoweit einigermaßen mit denjenigen der Heimarbeiter, als es um die zwischenbetriebliche *Einheitlichkeit* des – freilich nach Bandsorten differenzierten – Tarifs ging; über die *Lohnhöhe* gingen die Ansichten der Verleger und der Landposamenter naturgemäss auseinander. Die mit Sicherheit von «Herrn» dominierte Fabrikkommission hielt die Tarifsenkung für unangebracht, da seit dem Erlass der Taxordnung (1753) das Preisniveau erheblich gestiegen sei. Sie appellierte überdies – taktisch geschickt – an das Eigeninteresse der Fabrikanten, indem sie die Gefahr etwas dramatisierte, die Arbeitskräfte könnten ausserhalb des Territoriums Arbeit annehmen. Trotz ihrer klaren Haltung stellte die Fabrikkommission jedoch keinen formellen Antrag an den Kleinen Rat; weil fast alle Mitglieder des Kollegiums mit Fabrikanten verwandt waren, empfand es sich – trotz seines Bemühens um Objektivität – als parteiliches Gremium⁶⁶! Die Fabrikkommission wollte keineswegs einfach den Standpunkt der Verlagsunternehmer einnehmen, sondern auch die elementarsten Interessen der politisch rechtlosen Heimarbeiter der Landschaft vertreten. Dies zeigt sich besonders deutlich an einem Konflikt, der in engem Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um eine Änderung des Lohntarifs zwischen der Fabrikkommission und den Verlegern der Bandindustrie ausbrach: darüber, ob die jeweiligen Abgeordneten der Fabrikanten wie bis anhin nur zu sie speziell angehenden Traktanden angehört oder darüber hinaus als Beisitzer zu der ganzen Sitzung zugelassen werden sollten. Die Fabrikkommission lehnte eine derartige Erweiterung der Rechte der Fabrikanten ab, weil die Präsenz von Interessenvertretern die intendierte Neutralität des Kollegiums gefährde. Der Kleine Rat schloss sich den Überlegungen der Fabrikkommission an⁶⁷.

⁶⁶ StAB: Protokolle Fabrikkommission 0 1/1, 16. 2. 1767, S. 210f.; Regimentsbüchlein 1766/67 und 1767/68. Der Kleine Rat fasste in seiner Sitzung vom 28. 2. 1767 keinen Beschluss: Protokolle Kleiner Rat 140, 28. 2. 1767, fol. 81 f.

⁶⁷ StAB: Protokolle Kleiner Rat 141, 20. 1. 1768, fol. 14f. – Der Konflikt war damit noch nicht beendet, doch brachte uns die Verfolgung des weiteren Verlaufs kaum zusätzliche Einsichten.

Der gleiche Gegensatz zeigte sich 20 Jahre später im Verlauf der Versuche, die Armut und Arbeitslosigkeit auf der Landschaft zu bekämpfen, welche schliesslich 1789 in die Schaffung einer Armenkasse für die Landposamentier mündeten. Die Verleger hatten sich auf den Standpunkt gestellt, sie seien nicht verpflichtet, den Landposamentier zu helfen, weil diese ihren Arbeitgeber nach Belieben wählen und wechseln könnten. Die Fabrikkommission hielt den Fabrikherren entgegen, der Anteil der diesen selber gehörenden Bandwebstühle (und damit der direkt von ihnen abhängigen Heimarbeiter) habe sich auf Kosten des Anteils der fremden Unternehmern oder Untertanen gehörenden Webstühlen gewaltig vermehrt. In der Tat waren die Landposamentier ihren städtischen Arbeitgebern gegenüber zur Treue verpflichtet, und es entsprach durchaus der patriarchalischen Auffassung von den Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitnehmern, wenn die Fabrikkommission erwartete, dass die Verleger der Not ihrer Heimarbeiter gegenüber nicht völlig gleichgültig blieben⁶⁸.

IX. Der Vorrang der Konsumenteninteressen in der Lebensmittelversorgung der Stadt

Die bis jetzt betrachteten Entscheidungssituationen hatten eines gemeinsam: Die hauptsächlich tangierten Wirtschaftssubjekte traten in der Rolle von *Produzenten* (selbständig oder unselbständig, zünftig oder unzünftig) in Erscheinung; Konsumenteninteressen blieben hingegen im Hintergrund. In der Versorgung des Basler Territoriums und vor allem der Stadt mit lebensnotwendigen Gütern, zumal mit Lebensmitteln, waren hingegen die Konsumenteninteressen von überragender Bedeutung. Stiegen bei einer Verknappung des Angebots an Lebensmitteln deren Preise, so konnte der Konsument ja nicht auf etwas anderes ausweichen. Die Substitutionsmöglichkeiten in diesem Bereich waren verschwindend klein. Musste man somit die höheren Preise bezahlen, so wirkte sich dies im 18. Jahrhundert viel stärker aus als heute, weil der Verbraucher – gemäss dem Engelschen Gesetz⁶⁹ – damals einen wesentlich höheren Teil seines Einkommens für Nahrungsmittel aufwenden musste. Bei irgendeinem anderen Konsumgut fielen Mangel und Preissteigerung bei weitem nicht derart ins Gewicht, weil der Verbraucher leichter darauf verzichten konnte oder aber, wenn er das betreffende Produkt dennoch nachfragte, die Teuerung nicht so stark spürte, da sie sich nur in einem geringen Teil seines Budgets auswirkte.

⁶⁸ Hans Joneli, Arbeitslosenfürsorge im alten Basel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 6 (1907), S. 247 ff.; StAB: Protokolle Kleiner Rat 161, 8. 10. 1788, fol. 304f. – Zur Treuepflicht der Arbeiter: Sammlung der Mandate, Nr. 350, 27. 11. 1754.

⁶⁹ «...as the standard of living rises, the proportion of the consumer's budget spent on what are called necessities, where substitution is difficult, declines.» Robert A. Dahl and Charles E. Lindblom, *Politics, Economics, and Welfare*, New York 1963, S. 181.

Deshalb sahen sich diejenigen Zünfte,⁷⁰ deren Angehörige die wichtigsten Nahrungsmittel anboten, in besonders hohem Masse öffentlicher Kritik ausgesetzt: die Brotbeckenzunft und die Metzgernzunft. Diese exponierten Zünfte blieben von Kritik «aus den eigenen Reihen», das heisst von Angehörigen der übrigen Handwerkerzünfte, keineswegs verschont. Die Metzger und vor allem die Bäcker erfreuten sich denn auch eines geringeren Zunftschutzes als andere Handwerker. Die für die Wirtschaftspolitik zuständigen Organe gestanden den Interessen der Konsumenten vor denjenigen der Produzenten Priorität zu: Dies zeigte sich etwa in behördlich vorgeschriebenen Preisen für Brot und Fleisch (Brot- und Fleischtaxe), in der teilweisen Duldung unzüftiger oder fremder Konkurrenz auf dem lokalen Markt zumal in Zeiten des Mangels u. a. Bemerkenswert ist, dass solche Massnahmen schon vor dem 17. und 18. Jahrhundert, ja noch ausgangs des Mittelalters beschlossen worden waren – zu einer Zeit also, da die politische Herrschaft in den Händen der Handwerker lag⁷¹! Die übrigen Handwerker bewerteten ihre eigenen Konsumenteninteressen auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung offensichtlich weit höher als die Produzenteninteressen ihrer Kollegen aus der Brotbecken- und Metzgernzunft.

In der hier betrachteten Periode vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des Ancien Régime setzten die Behörden die konsumentenfreundliche Wirtschaftspolitik auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung fort. Der Brotpreis wurde weiterhin obrigkeitlich fixiert; die Bürger durften ihr Brot auch selber backen; fremde Anbieter konnten die hiesigen Bäcker konkurrenzieren; und schliesslich waren letztere im Einkauf des Getreides den übrigen Bürgern gegenüber sogar benachteiligt. Die Metzgernzunft war etwas weniger ungünstig gestellt, musste sich jedoch ebenfalls dem behördlichen Preisdiktat (Fleischtaxe) fügen und sich zeitweise den Import fremden Fleisches gefallen lassen; überdies waren Hausschlachtungen durch Bürger zulässig. Der Erlass dieser Massnahmen war mehrheitlich Sache des Kleinen Rats⁷², also eines – mindestens im 18. Jahrhundert – vorwiegend von «Herren» besetzten Gremiums. Dass diese sozioökonomische Schicht, in den höheren politischen Behörden einmal zur Mehrheit gelangt, die traditionell verbraucherfreundliche Politik im Bereich der Lebensmittelversorgung fortsetzte, ist leicht zu erklären: Es gehörte zu den höchstrangigen Zielen der Wirtschaftspolitik, Basel trotz unzureichender landwirtschaftlicher Produktion

⁷⁰ Beispiele solcher Kritik sind wiedergegeben in: *August Reichlin*, Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes, Aarau 1912, S. 59; *Paul Koelner*, Die Metzgernzunft und das Metzgergewerbe im alten Basel, Basler Jahrbuch 1938, S. 91, 102. – Diesen beiden Publikationen sind auch, wenn nicht anders vermerkt, die Fakten zur Wirtschaftspolitik im Bereich der Lebensmittelversorgung entnommen.

⁷¹ Zur Handwerkerherrschaft: *Geering*, a. a. O., S. 138 f., 219 f. – Damit ist wohl Margarete Vettigers Vermutung widerlegt, es seien allein die «Herren» für die konsumentenfreundliche Versorgungspolitik verantwortlich gewesen: *M. Vettiger*, Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, Weinfelden 1941, S. 127, Anm. 12.

⁷² *Müller*, a. a. O., S. 58, 64 f.

im eigenen Territorium ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Die zuständigen Amtsträger hätten es sich – ganz abgesehen von ihren eigenen Interessen als Verbraucher – nicht leisten können, in der Lebensmittelversorgung eine Interessengruppe von Produzenten gegenüber der Gesamtheit der Konsumenten zu bevorzugen. Eine demokratische Kontrolle im modernen Sinne fehlte zwar; doch konnten Politiker im Extremfall, wie der Bürgeraufstand von 1691 zeigte, auch in Abweichung von den normalerweise geltenden Spielregeln zur Verantwortung gezogen werden.

Dass die Konsumenteninteressen im Bereich der Nahrungsmittelbeschaffung gegenüber den Produzenteninteressen unbedingt den Vorrang hatten, war freilich nicht nur ein politisches Postulat, sondern darüber hinaus Inhalt einer *sozialen Norm*, die diesen Gegenstand der freien Gestaltung durch den politischen Entscheidungsprozess weitgehend entzog. Wer eine Verhaltensforderung (Norm) übertritt, hat mit Sanktionen der sozialen Umgebung zu rechnen: Das Eigeninteresse gebietet damit in der Regel schon normgemässes Handeln. Eine soziale Norm überdauert aber nicht allein auf Grund von Androhung äusseren Drucks Jahrhunderte; es bedarf ja auch des *Willens*, die Norm im Übertretungsfall zu schützen. Dies ist auf die Dauer nur dann möglich, wenn die Verhaltensforderung verinnerlicht und schliesslich zur sozialen Selbstverständlichkeit wird. Damit ist Konformität aber nicht mehr in erster Linie die Folge eines rationalen Kalküls, sondern vielmehr einer unbewusst vollzogenen Anpassung an eine Maxime. Wenn der Kleine Rat mit seinen wirtschaftspolitischen Beschlüssen die Bäcker und Metzger daran hinderte, ihre Rolle in der Nahrungsmittelversorgung zu einer Monopolstellung auszubauen, so dürfte deshalb der Rückgriff auf den *homo oeconomicus* zur Erklärung nicht ganz ausreichen. Es waren die zu Normen kondensierten Gemeinwohlvorstellungen, die auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung die Entscheidungen der Behörden schon vor und unabhängig von jedem eigennützig motivierten Kalkül prägten.

Zusammenfassung

Wirtschaftspolitik und Gruppeninteressen im alten Basel (1670–1798)

Gegenstand dieser Untersuchung ist der wirtschaftspolitische Entscheidungsprozess im Basel des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts. Als Arbeitshypothese wird unterstellt, die Akteure verhielten sich rational im Sinne der Nutzenmaximierung. Freilich konnten nur die Amtsträger an der politischen Willensbildung teilnehmen, die Allgemeinheit der zünftigen Stadtbürger besass lediglich das passive Wahlrecht. Die zuständigen Behörden werden nun in dieser Studie auf ihre sozioökonomische Zusammensetzung hin untersucht. Am Beispiel verschiedener wirtschaftspolitischer Auseinandersetzungen und Massnahmen prüft der Verfasser, inwiefern die Behördenmitglieder sich an der – auf Grund ihres sozioökonomischen Status vermuteten – eigenen Interessenlage orientierten. In Fällen, da die Entscheidungsträger vom erwarteten Verhalten abwichen, wird untersucht, ob sie sich dennoch als Nutzenmaximierer verhielten.

Résumé

Politique économique et intérêts de groupes dans l'ancien Bâle (1670–1798)

Cet article analyse le processus de décision dans la politique économique bâloise de 1670 à 1798. L'auteur fait la supposition que les participants se comportent d'une manière rationnelle et cherchent leur propre avantage. A proprement parler seuls les titulaires des charges politiques participaient à la décision politique, car le public (citoyens faisant partie d'une corporation) ne possédait que l'éligibilité, mais pas le droit de vote. C'est pourquoi l'auteur essaie de discerner la composition socio-professionnelle des autorités. L'investigation de leur attitude dans plusieurs conflits politico-économiques fournit les informations permettant à l'auteur de vérifier les hypothèses de départ sur le comportement des participants.

Summary

Economic policy and group interests in Basle (1670–1798)

Subject of this article is the decision process in the Basle economic policy of the last decades of the seventeenth century and the eighteenth century. The participants are supposed to display rational, utility-maximizing behaviour. Strictly speaking only the "leaders" had their say in the collective decision-making because the public – townsmen belonging to a guild – possessed only the eligibility. Therefore the socio-economic stratification of the honorary members of the competent authorities has been investigated; the underlying hypothesis says that rational "leaders" not controlled by voters act according to the class they belong to. This hypothesis is tested by analysing various issues of economic policy.